



22.11.2018

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)
(COM(2018)0374 – C8-0229/2018 – 2018/0199(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Eleni Theocharous

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel der Europäischen Initiative für territoriale Zusammenarbeit (Interreg) ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, Partnerländern bzw. überseeischen Ländern und Gebieten zu fördern. Es wird erwartet, dass die vorgeschlagene neue Verordnung für den Zeitraum 2021–2027 die Zusammenarbeit über die Grenzen der Union hinaus erleichtern wird. Daneben zielen die künftigen Finanzierungsinstrumente der EU für das auswärtige Handeln (einschließlich des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und des Programms für überseeische Länder und Gebiete (ÜLGP)) darauf ab, klare Regeln für die Übertragung eines Teils ihrer Mittel auf die Interreg-Programme festzulegen.

Die Verfasserin der Stellungnahme des DEVE-Ausschusses vertritt die Auffassung, dass es im Interesse des Ausschusses liegt, sicherzustellen, dass sich Drittländer und überseeische Länder und Gebiete wirksam an den Interreg-Programmen beteiligen können. Bei der Gestaltung der Programme sollten die spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse der ÜLG in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte den Beitrag hervorheben, den Interreg zur Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Klimaziele leisten kann. Die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sollte ebenfalls uneingeschränkt gewahrt werden, da die Sicherstellung der Kohärenz in allen Politikbereichen der EU von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***gestützt auf Artikel 208 Absatz 1 des
Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV),***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um die harmonische Entwicklung des Unionsgebietes auf verschiedenen Ebenen zu fördern, sollte der EFRE die grenzübergreifende, die transnationale, die maritime, die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und die interregionale Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) unterstützen.

Geänderter Text

(3) Um die harmonische Entwicklung des Unionsgebietes auf verschiedenen Ebenen zu fördern, sollte der EFRE die grenzübergreifende, die transnationale, die maritime, die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage und die interregionale Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) unterstützen.

Die Grundsätze der Steuerung auf mehreren Ebenen und der Partnerschaft sollten berücksichtigt werden, und ortsbasierte Ansätze sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sollten gestärkt werden.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit den einzelnen Bestandteilen von Interreg sollte zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden, wie dies in der im September 2015 verabschiedeten Agenda für nachhaltige Entwicklung von 2030 beschrieben ist.

Begründung

Der Beitrag von Interreg zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung sollte in den Erwägungen erwähnt werden.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)**

(3b) Mit Interreg sollte auch zur Erfüllung anderer internationaler Verpflichtungen wie dem Pariser Klimaschutzübereinkommen (COP 21) beigetragen werden. Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken, wird Interreg zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels, dass 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden, beitragen.

Begründung

Die Erwägungen sollten auch einen Verweis auf das Pariser Übereinkommen enthalten, da Interreg zu den Klimaschutzzielen der EU beitragen sollte.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

(4) Der Bestandteil „grenzübergreifende Zusammenarbeit“ sollte auf die Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen, die gemeinsam in den Grenzregionen ermittelt wurden, und darauf abzielen, das ungenutzte Wachstumspotenzial in Grenzgebieten auszuschöpfen, worauf auch in der Mitteilung der Kommission „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“²³ („Grenzregionen-Mitteilung“) hingewiesen wurde. Dementsprechend sollte **sich** der grenzübergreifende Bestandteil **auf** die Zusammenarbeit **über Landgrenzen hinweg beschränken; die grenzübergreifende Zusammenarbeit an**

(4) Der Bestandteil „grenzübergreifende Zusammenarbeit“ sollte auf die Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen, die gemeinsam in den Grenzregionen ermittelt wurden, und darauf abzielen, das ungenutzte Wachstumspotenzial in Grenzgebieten auszuschöpfen, worauf auch in der Mitteilung der Kommission „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“²³ („Grenzregionen-Mitteilung“) hingewiesen wurde. Dementsprechend sollte der grenzübergreifende Bestandteil die Zusammenarbeit **zwischen Land- oder Seegrenzregionen umfassen.**

Seegrenzen sollte in den transnationalen Bestandteil einbezogen werden.

²³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ – COM(2017)0534 vom 20.9.2017.

²³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ – COM(2017)0534 vom 20.9.2017.

Begründung

Die Einbeziehung der Zusammenarbeit an den Seegrenzen in einen neuen Interreg-Strang ist nicht im Interesse der Vereinfachung und Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Der Bestandteil der transnationalen und der maritimen Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Zusammenarbeit durch Maßnahmen zu stärken, die zu einer integrierten Raumentwicklung gemäß den Prioritäten der Kohäsionspolitik der Europäischen Union beitragen, **und sollte auch die maritime grenzübergreifende Zusammenarbeit einschließen**. Die transnationale Zusammenarbeit sollte sich auf größere kontinentale Gebiete der Union erstrecken, während sich die maritime Zusammenarbeit auf an Meeresbecken gelegene Gebiete erstrecken **und die grenzübergreifende Zusammenarbeit an Seegrenzen des Programmplanungszeitraums 2014-2020 einbeziehen** sollte. Es sollte größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden, damit Maßnahmen, die im Rahmen der bisherigen maritimen grenzübergreifenden Zusammenarbeit durchgeführt werden, in einem weiteren Rahmen der maritimen Zusammenarbeit fortgesetzt werden können; dies soll insbesondere durch

Geänderter Text

(6) Der Bestandteil der transnationalen und der maritimen Zusammenarbeit sollte darauf abzielen, die Zusammenarbeit durch Maßnahmen zu stärken, die zu einer integrierten Raumentwicklung gemäß den Prioritäten der Kohäsionspolitik der Europäischen Union beitragen. Die transnationale Zusammenarbeit sollte sich auf größere kontinentale Gebiete der Union erstrecken, während sich die maritime Zusammenarbeit auf an Meeresbecken gelegene Gebiete erstrecken sollte. Es sollte größtmögliche Flexibilität eingeräumt werden, damit Maßnahmen, die im Rahmen der bisherigen maritimen grenzübergreifenden Zusammenarbeit durchgeführt werden, in einem weiteren Rahmen der maritimen Zusammenarbeit fortgesetzt werden können; dies soll insbesondere durch Festlegung des erfassten Gebietes, der spezifischen Ziele dieser Zusammenarbeit, der Anforderungen an eine Projektpartnerschaft und die Einrichtung von Unterprogrammen und spezifischen

Festlegung des erfassten Gebietes, der spezifischen Ziele dieser Zusammenarbeit, der Anforderungen an eine Projektpartnerschaft und die Einrichtung von Unterprogrammen und spezifischen Lenkungsausschüssen geschehen.

Lenkungsausschüssen geschehen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit in den Gebieten in äußerster Randlage im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sollte in den Fällen, in denen die Kombination beider Bestandteile innerhalb eines einzigen Programms pro Gebiet der Zusammenarbeit für Programmbehörden und Begünstigte keine hinreichende Vereinfachung mit sich gebracht hat, ein spezieller Bestandteil für die Gebiete in äußerster Randlage festgelegt werden, damit diese mit **ihren benachbarten** Ländern und Gebieten so effektiv und problemlos wie möglich zusammenarbeiten können.

Geänderter Text

(7) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der grenzübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit in den Gebieten in äußerster Randlage im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sollte in den Fällen, in denen die Kombination beider Bestandteile innerhalb eines einzigen Programms pro Gebiet der Zusammenarbeit für Programmbehörden und Begünstigte keine hinreichende Vereinfachung mit sich gebracht hat, ein spezieller Bestandteil für die Gebiete in äußerster Randlage festgelegt werden, damit diese mit **Drittländern und Überseeischen** Ländern und Gebieten **(ÜLG) angesichts ihrer spezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten** so effektiv und problemlos wie möglich zusammenarbeiten können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den Interreg-Programmen der interregionalen Zusammenarbeit und der mangelnden Zusammenarbeit im Rahmen der Programme zur Verfolgung des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und

Geänderter Text

(8) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den Interreg-Programmen der interregionalen Zusammenarbeit und der mangelnden Zusammenarbeit im Rahmen der Programme zur Verfolgung des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und

Wachstum“ im
Programmplanungszeitraum 2014-2020
sollte der Bestandteil „Interregionale
Zusammenarbeit“ stärker auf eine
gesteigerte Effektivität der
Kohäsionspolitik ausgerichtet werden.
Dieser Bestandteil sollte deshalb auf zwei
Programme beschränkt werden, und zwar
ein Programm zur Ermöglichung aller
Arten von Erfahrungen, von innovativen
Ansätzen und Kapazitätsaufbau im
Rahmen beider Ziele und zur Förderung
von Europäischen Verbänden für
territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), die
gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1082/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates²⁴ eingerichtet
wurden oder einzurichten sind, und ein
Programm zur Verbesserung der Analyse
von Entwicklungstrends. Die
projektbasierte Zusammenarbeit in der
gesamten Union sollte in den neuen
Bestandteil für interregionale
Innovationsinvestitionen integriert und eng
mit der Umsetzung der Mitteilung der
Kommission „Stärkung der Innovation in
Europas Regionen: Beitrag zu einem
widerstandsfähigen, inklusiven und
nachhaltigen Wachstum auf territorialer
Ebene“²⁵ verknüpft werden, damit
insbesondere thematische Plattformen für
intelligente Spezialisierung in Bereichen
wie Energie, industrielle Modernisierung
oder Agrar- und Ernährungswirtschaft
unterstützt werden können. Schließlich
sollte die auf funktionale städtische
Gebiete oder städtische Gebiete
ausgerichtete integrierte territoriale
Entwicklung in den Programmen zur
Verfolgung des Ziels „Investitionen in
Beschäftigung und Wachstum“ und in
einem Begleitinstrument, nämlich der
„Europäischen Stadtinitiative“,
zusammengeführt werden. Die beiden
Programme im Rahmen des Bestandteils
„Interregionale Zusammenarbeit“ sollten
sich auf die gesamte Union erstrecken und
auch Drittländern offenstehen, die sich

Wachstum“ im
Programmplanungszeitraum 2014-2020
sollte der Bestandteil „Interregionale
Zusammenarbeit“ stärker auf eine
gesteigerte Effektivität der
Kohäsionspolitik ausgerichtet werden.
Dieser Bestandteil sollte deshalb auf zwei
Programme beschränkt werden, und zwar
ein Programm zur Ermöglichung aller
Arten von Erfahrungen, von innovativen
Ansätzen und Kapazitätsaufbau im
Rahmen beider Ziele und zur Förderung
von Europäischen Verbänden für
territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), die
gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1082/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates²⁴ eingerichtet
wurden oder einzurichten sind, und ein
Programm zur Verbesserung der Analyse
von Entwicklungstrends. Die
projektbasierte Zusammenarbeit in der
gesamten Union sollte in den neuen
Bestandteil für interregionale
Innovationsinvestitionen integriert und eng
mit der Umsetzung der Mitteilung der
Kommission „Stärkung der Innovation in
Europas Regionen: Beitrag zu einem
widerstandsfähigen, inklusiven und
nachhaltigen Wachstum auf territorialer
Ebene“²⁵ verknüpft werden, damit
insbesondere thematische Plattformen für
intelligente Spezialisierung in Bereichen
wie *erneuerbare* Energie,
Kreislaufwirtschaft, industrielle
Modernisierung, *agrarökologischen
Landwirtschaft* oder Agrar- und
Ernährungswirtschaft unterstützt werden
können. Schließlich sollte die auf
funktionale städtische Gebiete oder
städtische Gebiete ausgerichtete integrierte
territoriale Entwicklung in den
Programmen zur Verfolgung des Ziels
„Investitionen in Beschäftigung und
Wachstum“ und in einem
Begleitinstrument, nämlich der
„Europäischen Stadtinitiative“,
zusammengeführt werden. Die beiden
Programme im Rahmen des Bestandteils
„Interregionale Zusammenarbeit“ sollten

daran beteiligen wollen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

²⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene“ – COM(2017) 376 final vom 18.7.2017.

sich auf die gesamte Union erstrecken und auch **ÜLG und** Drittländern offenstehen, die sich daran beteiligen wollen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

²⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Stärkung der Innovation in Europas Regionen: Beitrag zu einem widerstandsfähigen, inklusiven und nachhaltigen Wachstum auf territorialer Ebene“ – COM(2017) 376 final vom 18.7.2017.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Hauptschwerpunkt der IPA III-Hilfen sollte es sein, die IPA-Begünstigten bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und des Rechtsstaats, bei Reformen von Justiz und Verwaltung, der Wahrung der Grundrechte sowie der Förderung von **Geschlechtergleichstellung**, Toleranz, sozialer Inklusion und Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Mit den IPA-Hilfen sollten weiterhin die Bemühungen der IPA-Begünstigten um Ausbau der regionalen, makroregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie um territoriale Entwicklung weiter unterstützt werden, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der makroregionalen Strategien der Union. Darüber hinaus sollten die IPA-Hilfen den

Geänderter Text

(11) Hauptschwerpunkt der IPA III-Hilfen sollte es sein, die IPA-Begünstigten bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und des Rechtsstaats, bei Reformen von Justiz und Verwaltung, der Wahrung der Grundrechte sowie der Förderung **der Gleichstellung von Männern und Frauen**, Toleranz, sozialer Inklusion und Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Mit den IPA-Hilfen sollten weiterhin die Bemühungen der IPA-Begünstigten um Ausbau der regionalen, makroregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie um territoriale Entwicklung weiter unterstützt werden, beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der makroregionalen Strategien der Union. Darüber hinaus sollten die IPA-Hilfen den Bereich Sicherheit, Migration und

Bereich Sicherheit, Migration und Grenzmanagement umfassen und den Zugang zu internationalem Schutz, den Austausch einschlägiger Informationen, die Verbesserung von Grenzkontrollen und die Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen bei der Bekämpfung von irregulärer Migration **und** Migrantenschleusung gewährleisten.

Grenzmanagement umfassen und den **sicheren** Zugang zu internationalem Schutz, den Austausch einschlägiger Informationen, die Verbesserung von Grenzkontrollen und die Fortsetzung der gemeinsamen Bemühungen bei der Bekämpfung von irregulärer Migration, Migrantenschleusung **und Menschenhandel** gewährleisten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Mit Blick auf die NDICI-Hilfen sollte die Union eine besondere Beziehung zu ihren Nachbarländern aufbauen mit dem Ziel, einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union gründet und sich durch enge und friedliche, auf Zusammenarbeit basierende Beziehungen auszeichnet. Die vorliegende und die NDICI-Verordnung sollten deshalb die internen und externen Aspekte der einschlägigen makroregionalen Strategien unterstützen. Diese Initiativen sind von strategischer Bedeutung und schaffen sinnvolle politische Rahmenbedingungen für die Vertiefung der Beziehungen zu und unter den Partnerländern auf der Grundlage der Prinzipien der gegenseitigen Rechenschaftspflicht sowie der gemeinsamen Trägerschaft und Verantwortung.

Geänderter Text

(12) Mit Blick auf die NDICI-Hilfen sollte die Union eine besondere Beziehung zu ihren Nachbarländern aufbauen mit dem Ziel, einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union gründet und sich durch enge und friedliche, auf Zusammenarbeit basierende Beziehungen auszeichnet. Die vorliegende und die NDICI-Verordnung sollten deshalb die internen und externen Aspekte der einschlägigen makroregionalen Strategien unterstützen **mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen**. Diese Initiativen sind von strategischer Bedeutung und schaffen sinnvolle politische Rahmenbedingungen für die Vertiefung der Beziehungen zu und unter den Partnerländern auf der Grundlage der Prinzipien der gegenseitigen Rechenschaftspflicht sowie der gemeinsamen Trägerschaft und Verantwortung.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

(12a) Die Erzeugung von Synergien mit Programmen der Union für auswärtiges Handeln und Entwicklung sollte auch dazu beitragen, eine größtmögliche Wirkung zu erzielen und gleichzeitig den in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehenen Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu erfüllen. Die Kohärenz der EU-Politik ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele.

Begründung

Die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ist eine sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung, die in den Erwägungen erwähnt werden sollte.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14**

(14) Im Hinblick auf die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union müssen Maßnahmen hinsichtlich der Bedingungen erlassen werden, unter denen diese Gebiete Zugang zu den Strukturfonds erhalten können. Daher sollten bestimmte Bestimmungen der vorliegenden Verordnung an die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage angepasst werden, um ihnen die Zusammenarbeit mit **ihren Nachbarn** zu erleichtern und diese zu fördern und gleichzeitig der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³¹ Rechnung zu tragen.

(14) Im Hinblick auf die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union müssen Maßnahmen hinsichtlich der Bedingungen erlassen werden, unter denen diese Gebiete Zugang zu den Strukturfonds erhalten können. Daher sollten bestimmte Bestimmungen der vorliegenden Verordnung an die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage angepasst werden, um ihnen die Zusammenarbeit mit **Drittländern und ÜLG** zu erleichtern und diese zu fördern und gleichzeitig der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³¹ Rechnung zu tragen.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ – COM(2017) 623 final vom 24.10.2017.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ – COM(2017) 623 final vom 24.10.2017.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) an den Interreg-Programmen teilnehmen können. Die Besonderheiten und Herausforderungen der ÜLG sollten berücksichtigt werden, um ihnen den wirksamen Zugang und die Teilnahme zu erleichtern.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) In den Artikeln 198 bis 204 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ist geregelt, dass mit der Assoziierung für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union gesorgt werden

soll. Entsprechend den in der Präambel des Vertrags aufgestellten Grundsätzen soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14c) Mit den im Rahmen der verschiedenen Bestandteile finanzierten Maßnahmen soll die Gleichstellung der Geschlechter gefördert und sichergestellt werden. Die Geschlechterdimension sollte in die verschiedenen Bestandteile von Interreg einbezogen werden.

Begründung

Der Geschlechterdimension sollte in der gesamten Verordnung größere Bedeutung beigemessen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Mit der vorliegenden Verordnung sollten zwei weitere Interreg-spezifische Ziele hinzugefügt werden, eines zur Förderung eines Interreg-spezifischen Ziels, das auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, den Ausbau der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der

(19) Mit der vorliegenden Verordnung sollten zwei weitere Interreg-spezifische Ziele hinzugefügt werden, eines zur Förderung eines Interreg-spezifischen Ziels, das auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten, den Ausbau der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der

Mitteilung über Grenzregionen, die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen sowie die Ausarbeitung und Koordinierung der makroregionalen und der Meeresbeckenstrategien ausgerichtet ist, und eines Ziels zur Bewältigung der besonderen Fragen der externen Zusammenarbeit wie Sicherheit, innere Sicherheit, Grenzmanagement und Migration.

Mitteilung über Grenzregionen, die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, **zivilgesellschaftlichen Organisationen, nichtstaatlichen Akteuren** und Institutionen sowie die Ausarbeitung und Koordinierung der makroregionalen und der Meeresbeckenstrategien ausgerichtet ist, und eines Ziels zur Bewältigung der besonderen Fragen der externen Zusammenarbeit wie Sicherheit, innere Sicherheit, Grenzmanagement und Migration, **Zugang zu internationalem Schutz, Beseitigung der Armut, Klimawandel, Katastrophenvorsorge und Widerstandsfähigkeit.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Es ist angezeigt, die Haushaltsdisziplin zu fördern. Zugleich sollte bei Regelungen für die Aufhebung von Mittelbindungen die Komplexität der Interreg-Programme und ihrer Durchführung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) mit Blick auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten und **angrenzenden** Drittländern, Partnerländern, **sonstigen Gebieten bzw.**

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) mit Blick auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, Partnerländern **und** überseeischen Ländern und Gebieten

überseeischen Ländern und Gebieten („ÜLG“).

(„ÜLG“). ***Mit Interreg sollte zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden, wie dies in der Agenda für nachhaltige Entwicklung von 2030 beschrieben ist.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Darüber hinaus legt diese Verordnung die für die Gewährleistung einer effektiven Planung notwendigen Bestimmungen fest, u. a. in Bezug auf technische Hilfe, Monitoring, Evaluierung, Kommunikation, Förderfähigkeit, Verwaltung und Kontrolle sowie in Bezug auf die Finanzverwaltung der Programme, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ („Interreg-Programme“) unterstützt werden.

Geänderter Text

2. Darüber hinaus legt diese Verordnung die für die Gewährleistung einer effektiven Planung notwendigen Bestimmungen fest, u. a. in Bezug auf technische Hilfe, ***Umsetzung***, Monitoring, Evaluierung, Kommunikation, Förderfähigkeit, Verwaltung und Kontrolle sowie in Bezug auf die Finanzverwaltung der Programme, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ („Interreg-Programme“) unterstützt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG): Überseeische Länder und Gebiete, die einem Mitgliedstaat der Union angehören und die den Bestimmungen des Vierten Teils des AEUV unterliegen und in Anhang II aufgeführt sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die interne grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen mindestens zweier Mitgliedstaaten mit gemeinsamen **Landgrenzen** oder zwischen angrenzenden Regionen mindestens eines Mitgliedstaats und mindestens eines der in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Drittländer mit gemeinsamen Landgrenzen; oder

Geänderter Text

(a) die interne grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen mindestens zweier Mitgliedstaaten mit gemeinsamen **Land- oder Seegrenzen** oder zwischen angrenzenden Regionen mindestens eines Mitgliedstaats und mindestens eines der in Artikel 4 Absatz 3 aufgeführten Drittländer mit gemeinsamen Landgrenzen oder

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) die externe grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen mit gemeinsamen **Landgrenzen** mindestens eines Mitgliedstaats und mindestens eines der im Folgenden genannten Länder bzw. Gebiete:

Geänderter Text

(b) die externe grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen mit gemeinsamen **Land- oder Seegrenzen** mindestens eines Mitgliedstaats und mindestens eines der im Folgenden genannten Länder bzw. Gebiete:

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) die transnationale und maritime Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken, an der nationale, regionale und lokale Partner in Mitgliedstaaten, Drittstaaten und Partnerländern sowie **in Grönland** beteiligt sind, mit dem Ziel einer stärkeren territorialen Integration („Bestandteil 2“); sofern nur auf die transnationale Zusammenarbeit Bezug genommen wird: „Bestandteil 2A“; sofern nur auf die maritime Zusammenarbeit Bezug

Geänderter Text

(2) die transnationale und maritime Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken, an der nationale, regionale und lokale Partner in Mitgliedstaaten, Drittstaaten und Partnerländern sowie **ÜLG** beteiligt sind, mit dem Ziel einer stärkeren territorialen Integration („Bestandteil 2“); sofern nur auf die transnationale Zusammenarbeit Bezug genommen wird: „Bestandteil 2A“; sofern nur auf die maritime Zusammenarbeit Bezug genommen wird:

genommen wird: „Bestandteil 2B“;

„Bestandteil 2B“;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage untereinander und mit mindestens einem **benachbarten** Dritt- oder Partnerland bzw. ÜLG zur Erleichterung ihrer regionalen Integration **in ihrer Nachbarschaft** („Bestandteil 3“);

Geänderter Text

(3) die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage untereinander und mit mindestens einem Dritt- oder Partnerland bzw. ÜLG zur Erleichterung **insbesondere** ihrer regionalen Integration („Bestandteil 3“);

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) die interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Effektivität der Kohäsionspolitik („Bestandteil 4“) durch Förderung

Geänderter Text

(4) die interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Effektivität der Kohäsionspolitik („Bestandteil 4“), **unter anderem** durch Förderung

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) des Austauschs von Erfahrungen, innovativer Ansätze sowie des Aufbaus von Kapazitäten im Hinblick auf

Geänderter Text

(a) des Austauschs von Erfahrungen, innovativer Ansätze, **bewährter Verfahren** sowie des Aufbaus von Kapazitäten im Hinblick auf

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Regionen an Seegrenzen, die durch eine feste Verbindung über das Meer miteinander verbunden sind, werden ebenfalls im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt.

entfällt

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Im Rahmen der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden aus IPA III oder NDICI Regionen des jeweiligen Partnerlandes auf NUTS-3-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, entsprechende Gebiete an allen **Land- oder Seegrenzen** zwischen Mitgliedstaaten und den im Rahmen der von IPA III oder NDICI förderfähigen Partnerländern unterstützt.

4. Im Rahmen der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden aus IPA III oder NDICI Regionen des jeweiligen Partnerlandes auf NUTS-3-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, entsprechende Gebiete an allen **Grenzen** zwischen Mitgliedstaaten und den im Rahmen der von IPA III oder NDICI förderfähigen Partnerländern unterstützt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **Grönland;**

(b) **ÜLG;**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bei den in Absatz 2 aufgeführten Regionen, Drittländern oder **Partnerländern** muss es sich um Regionen

3. Bei den in Absatz 2 aufgeführten Regionen, Drittländern, **Partnerländern** oder **ÜLG** muss es sich um Regionen auf

auf NUTS-2-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, um entsprechende Gebiete handeln.

NUTS-2-Ebene, im Falle von ÜLG um Regionen auf NUTS-3-Ebene oder, falls eine NUTS-Klassifikation nicht vorliegt, um entsprechende Gebiete handeln.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **3,2 3,2 % (d. h. insgesamt 270 100 000 EUR)** für die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage (Bestandteil 3);

Geänderter Text

(c) **5 %** für die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage (Bestandteil 3);

Begründung

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen der Regionen in äußerster Randlage sollte der für Bestandteil 3 verfügbare Betrag erhöht werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei einem bereits von der Kommission gebilligten Interreg-Programm des Bestandteils 2 wird die Teilnahme eines Partnerlandes oder von **Grönland** beendet, wenn eine der in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Situationen eintritt.

Geänderter Text

Bei einem bereits von der Kommission gebilligten Interreg-Programm des Bestandteils 2 wird die Teilnahme eines Partnerlandes oder von **ÜLG** beendet **oder die zugewiesenen Mittel gekürzt**, wenn eine der in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Situationen eintritt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) auf gänzliche Einstellung des Interreg-Programms, insbesondere wenn die wesentlichen gemeinsamen Herausforderungen für die Entwicklung ohne die Teilnahme dieses Partnerlands oder **Grönlands** nicht bewältigt werden können;

Geänderter Text

(a) auf gänzliche Einstellung des Interreg-Programms, insbesondere wenn die wesentlichen gemeinsamen Herausforderungen für die Entwicklung ohne die Teilnahme dieses Partnerlands oder **der ÜLG** nicht bewältigt werden können;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) auf Fortführung dieses Interreg-Programms ohne die Teilnahme dieses Partnerlands oder **Grönlands**.

Geänderter Text

(c) auf Fortführung dieses Interreg-Programms ohne die Teilnahme dieses Partnerlands oder **der ÜLG**.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Kürzt ein Dritt- oder Partnerland, das mit nationalen Mitteln, die nicht den nationalen Kofinanzierungsbeitrag für die Unterstützung aus dem EFRE oder aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union bilden, zu einem Interreg-Programm beiträgt, diesen Beitrag während der Durchführung des Interreg-Programms entweder umfassend oder im Hinblick auf gemeinsame Vorhaben, die bereits ausgewählt wurden und für die das in Artikel 22 Absatz 6 genannte Dokument bereits ausgestellt wurde, so kann der teilnehmende Mitgliedstaat bzw. können die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine der in Absatz 4 Unterabsatz 2 beschriebenen

Geänderter Text

6. Kürzt ein Dritt- oder Partnerland **bzw. ein überseeisches Land oder Gebiet**, das mit nationalen Mitteln, die nicht den nationalen Kofinanzierungsbeitrag für die Unterstützung aus dem EFRE oder aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union bilden, zu einem Interreg-Programm beiträgt, diesen Beitrag während der Durchführung des Interreg-Programms entweder umfassend oder im Hinblick auf gemeinsame Vorhaben, die bereits ausgewählt wurden und für die das in Artikel 22 Absatz 6 genannte Dokument bereits ausgestellt wurde, so kann der teilnehmende Mitgliedstaat bzw. können die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine der in Absatz 4 Unterabsatz 2 beschriebenen

Optionen wählen.

Optionen wählen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Der EFRE und gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union **können** zusätzlich zu den in Artikel [2] der Verordnung (EU) [neuer EFRE] festgelegten spezifischen Zielen auch einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele im Rahmen von PO 4 **leisten**, und zwar durch

Geänderter Text

3. Der EFRE und gegebenenfalls die Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union **leisten** zusätzlich zu den in Artikel [2] der Verordnung (EU) [neuer EFRE] festgelegten spezifischen Zielen auch einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele im Rahmen von PO 4, und zwar durch

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) grenzübergreifende Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen;

Geänderter Text

(a) grenzübergreifende Verbesserung der Effektivität der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen, **insbesondere für junge Menschen;**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) grenzübergreifende Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut, auch durch Verbesserungen in Bezug auf die Chancengleichheit **und durch Bekämpfung von Diskriminierungen.**

Geänderter Text

(e) grenzübergreifende Förderung der sozialen Inklusion, **Achtung der Rechte von Minderheiten** und Bekämpfung von Armut, auch durch Verbesserungen in Bezug auf die Chancengleichheit, **Förderung der Gleichstellung der Geschlechter**, Bekämpfung **jeder Form**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) verbessern die Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen;

Geänderter Text

(ii) verbessern die Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern **sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren** einerseits und den Institutionen andererseits mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Interreg-Programme im Rahmen der Bestandteile 1, 2 und 3 verbessern die institutionellen Kapazitäten von Behörden und Beteiligten für die Umsetzung von makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien;

Geänderter Text

(b) Interreg-Programme im Rahmen der Bestandteile 1, 2 und 3 verbessern die institutionellen Kapazitäten von Behörden und Beteiligten für die **wirksame** Umsetzung von makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) zusätzlich zu den Buchstaben a und b tragen aus den Interreg-Fonds unterstützte Interreg-Programme der externen grenzübergreifenden

Geänderter Text

(c) zusätzlich zu den Buchstaben a und b tragen aus den Interreg-Fonds unterstützte Interreg-Programme der externen grenzübergreifenden

Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3 zur gegenseitigen Vertrauensbildung bei, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen, durch Stärkung der Tragfähigkeit von Demokratien und durch Förderung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Rolle, die sie in Reformprozessen und beim Übergang zur Demokratie spielen.

Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3 zur gegenseitigen Vertrauensbildung bei, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen, durch Stärkung der Tragfähigkeit von Demokratien und ***Förderung – im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – der von der Charta anerkannten Grundrechte und -freiheiten***, durch Förderung von zivilgesellschaftlichen ***Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Kirchen und religiöser Gemeinschaften und Vereinigungen, Think-Tanks und anderer sozialer Gruppen***, und der Rolle, die sie ***bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit, der Friedenskonsolidierung und der Aussöhnung sowie*** in Reformprozessen und beim Übergang zur Demokratie spielen, ***und durch die Förderung einer guten Regierungsführung, einschließlich der Korruptionsbekämpfung.***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Im Rahmen der Interreg-Programme der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3 wird aus dem EFRE und gegebenenfalls mit den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union auch ein Beitrag zur Verfolgung des Interreg-spezifischen Ziels „Mehr Sicherheit in Europa“ geleistet, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Verwaltung und Mobilität sowie des Migrationsmanagements einschließlich des Schutzes von Migranten.

Geänderter Text

5. Im Rahmen der Interreg-Programme der externen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Bestandteile 2 und 3 wird aus dem EFRE und gegebenenfalls mit den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union auch ein Beitrag zur Verfolgung des Interreg-spezifischen Ziels „Mehr Sicherheit in Europa“ geleistet, insbesondere durch Maßnahmen auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Verwaltung und Mobilität sowie des Migrationsmanagements ***unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit***

einschließlich des Schutzes **und der Achtung der Menschenrechte** von Migrantinnen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) wird durch Interreg-Programme mit geteilter Mittelverwaltung verfolgt, außer bei den Programmen des Bestandteils 3, die ganz oder teilweise im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden, sowie bei den Programmen des Bestandteils 5, die im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden.

Geänderter Text

1. Das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) wird durch Interreg-Programme mit geteilter Mittelverwaltung verfolgt, außer bei den Programmen des Bestandteils 3, die **nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger** ganz oder teilweise im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden, sowie bei den Programmen des Bestandteils 5, die im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung umgesetzt werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In jedem Interreg-Programm wird eine gemeinsame Strategie für den Beitrag festgelegt, den dieses zur Verfolgung der in Artikel [4 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] genannten politischen Ziele und der in Artikel 14 Absätze 4 und 5 der vorliegenden Verordnung genannten Interreg-spezifischen Ziele sowie zur Kommunikation seiner Ergebnisse leistet.

Geänderter Text

1. In jedem Interreg-Programm wird eine gemeinsame Strategie für den Beitrag festgelegt, den dieses zur Verfolgung der in Artikel [4 Absatz 1] der Verordnung (EU) [neue Dachverordnung] genannten politischen Ziele und der in Artikel 14 Absätze 4 und 5 der vorliegenden Verordnung genannten Interreg-spezifischen Ziele sowie zur Kommunikation seiner Ergebnisse leistet. **Im Rahmen der Strategie ist auch ausdrücklich darzulegen, wie das Programm zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen wird.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Unterschiede in Bezug auf den institutionellen, politischen und rechtlichen Rahmen;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ib) Herausforderungen in Bezug auf die Umwelt;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten;

(ii) des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten **sowie möglicher Synergien;**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) der bisherigen Erfahrungen;

(iii) der bisherigen Erfahrungen **und der Art und Weise, wie sie in das Programm einbezogen worden sind;**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) **Output-** und Ergebnisindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten;

Geänderter Text

(ii) **nach Geschlecht aufgeschlüsselte intelligente Indikatoren** und Ergebnisindikatoren mit den entsprechenden **Ausgangswerten**, Etappenzielen und Zielwerten;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

(iii) die wichtigsten Zielgruppen;

Geänderter Text

(iii) die wichtigsten Zielgruppen **und Endbegünstigten des Programms, einschließlich der am stärksten gefährdeten Gruppen;**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) eine Methode, in deren Rahmen erläutert wird, wie das Programm zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen wird.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) das vorgesehene Konzept der Kommunikation und Sichtbarkeit des Interreg-Programms durch Festlegung seiner Ziele, Zielgruppen, Kommunikationskanäle, Präsenz in den sozialen Medien, der geplanten Mittelausstattung sowie der relevanten Indikatoren für Überwachung und Evaluierung.

Geänderter Text

(i) das vorgesehene Konzept der Kommunikation und Sichtbarkeit des Interreg-Programms durch Festlegung seiner Ziele, Zielgruppen, Kommunikationskanäle, Präsenz in den sozialen Medien, der geplanten Mittelausstattung sowie der relevanten Indikatoren für Überwachung und Evaluierung. ***Immer dann, wenn das Interreg-Programm durch andere externe Finanzierungsinstrumente kofinanziert wird, muss die Strategie für die Sichtbarkeit den in diesen Instrumenten vorgesehenen Sichtbarkeitsanforderungen entsprechen.***

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe i a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) ein Rahmen für das Risikomanagement, der die potenziellen Risiken, die sich negativ auf die Durchführung des Programms und die Erzielung der gewünschten Ergebnisse auswirken könnten, sowie die geeigneten Risikominderungsmaßnahmen umfasst.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a – Ziffer iii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) bei Interreg-Programmen des Bestandteils 2, die aus ***OCTP*** unterstützt werden, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Finanzierungsinstrumenten („EFRE“ und „***OCTP Grönland***“);

(iii) bei Interreg-Programmen des Bestandteils 2, die aus ***dem ÜLGP*** unterstützt werden, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Finanzierungsinstrumenten („EFRE“ und „***ÜLGP***“);

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Auswahl der Vorhaben legt der Überwachungsausschuss oder gegebenenfalls der Lenkungsausschuss nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren fest, die die Gleichstellung **der Geschlechter** sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen, und wendet diese an.

Geänderter Text

Für die Auswahl der Vorhaben legt der Überwachungsausschuss oder gegebenenfalls der Lenkungsausschuss **öffentliche, objektive,** nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren fest, die die Gleichstellung **von Männern und Frauen** sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik **und der Umweltvorschriften** der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen, und wendet diese an.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Kriterien und Verfahren gewährleisten die Priorisierung der auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Interreg-Programms **und** im Hinblick auf die Umsetzung der Dimension der Zusammenarbeit bei den Vorhaben im Rahmen der Interreg-Programme, wie in Artikel 23 Absätze 1 und 4 festgelegt.

Geänderter Text

Kriterien und Verfahren gewährleisten die Priorisierung der auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Interreg-Programms, im Hinblick auf die Umsetzung der Dimension der Zusammenarbeit bei den Vorhaben im Rahmen der Interreg-Programme, wie in Artikel 23 Absätze 1 und 4 festgelegt, **und mit Blick auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) sicherzustellen, dass mit den ausgewählten Vorhaben ein wirksamer Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 geleistet wird;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) **sicherzustellen**, dass die ausgewählten Vorhaben nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Strategien stehen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder für eines oder mehrere der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union ausgearbeitet wurden;

(b) **nicht nur sicherzustellen**, dass die ausgewählten Vorhaben nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Strategien stehen, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder für eines oder mehrere der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln der Union ausgearbeitet wurden, **sondern auch dafür zu sorgen, dass sie die Strategien ergänzen, mit denen sie positive Synergien erzeugen;**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Interreg-Vorhaben im Rahmen der Interreg-Programme des Bestandteils 3 sind die Partner aus Gebieten in äußerster Randlage und Drittländern, Partnerländern oder ÜLG verpflichtet, nur in **drei** der vier in Unterabsatz 1 genannten Dimensionen zusammenzuarbeiten.

Bei Interreg-Vorhaben im Rahmen der Interreg-Programme des Bestandteils 3 sind die Partner aus Gebieten in äußerster Randlage und Drittländern, Partnerländern oder ÜLG verpflichtet, nur in **zwei** der vier in Unterabsatz 1 genannten Dimensionen zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Beitrag aus dem EFRE oder gegebenenfalls aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union für einen Kleinprojektfonds im Rahmen eines Interreg-Programms darf **20 000 000 EUR oder 15 %** der Gesamtmittelzuweisung für das Interreg-Programm nicht übersteigen, **je nachdem, welcher Wert niedriger ist.**

Geänderter Text

Der Beitrag aus dem EFRE oder gegebenenfalls aus einem Finanzierungsinstrument für das auswärtige Handeln der Union für einen Kleinprojektfonds im Rahmen eines Interreg-Programms darf **20 %** der Gesamtmittelzuweisung für das Interreg-Programm nicht übersteigen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Überwachungsausschuss tritt mindestens **einmal** im Jahr zusammen und prüft alle Punkte, die den Fortschritt des Programms beim Erreichen der Ziele beeinflussen.

Geänderter Text

5. Der Überwachungsausschuss tritt mindestens **zweimal** im Jahr zusammen und prüft alle Punkte, die den Fortschritt des Programms beim Erreichen der Ziele beeinflussen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte des Interreg-Programms;

Geänderter Text

(a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte des Interreg-Programms, **einschließlich des Beitrags zur Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030;**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) den Fortschritt beim Aufbau administrativer Kapazitäten bei öffentlichen Einrichtungen und Begünstigten, falls zutreffend.

Geänderter Text

(g) den Fortschritt beim Aufbau administrativer Kapazitäten bei öffentlichen Einrichtungen und Begünstigten, falls zutreffend, **und schlägt wenn nötig weitere Unterstützungsmaßnahmen vor.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verwaltungsbehörde evaluiert jedes einzelne Interreg-Programm. Bei jeder Evaluierung werden Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert des Programms bewertet, um Konzept und Durchführung des betreffenden Interreg-Programms qualitativ zu verbessern.

Geänderter Text

1. Die Verwaltungsbehörde evaluiert jedes einzelne Interreg-Programm. Bei jeder Evaluierung werden Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, **Nachhaltigkeit der Ergebnisse** und EU-Mehrwert des Programms bewertet, um Konzept und Durchführung des betreffenden Interreg-Programms qualitativ zu verbessern.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Immer dann, wenn das Interreg-Programm durch andere externe Finanzierungsinstrumente kofinanziert wird, muss dabei die Transparenz der Mittel im Einklang mit den einschlägigen Instrumenten sichergestellt werden.

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) 2021: 1 %;

(a) 2021: 2%;

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) 2022: 1 %;

(b) 2022: 2%;

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) 2023: 1 %;

(c) 2023: 2%;

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) 2024: 1 %;

(d) 2024: 1,5 %;

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 50a

Aufhebungen

***Abweichend von Artikel 99 Absatz 1 der
Verordnung (EU) .../... [neue***

Dachverordnung] hebt die Kommission die Mittelbindung für Beträge in einem Interreg-Programm auf, die nicht zur Vorfinanzierung gemäß Artikel 49 verwendet worden sind oder für die bis zum 26. Dezember des dritten auf das Jahr der Mittelbindung für die Jahre 2021 bis 2026 folgenden Kalenderjahrs kein Zahlungsantrag gestellt worden ist.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Interreg-Programme der Bestandteile 2 und 4, in die Beiträge aus dem EFRE und aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union einfließen, werden mit geteilter Mittelverwaltung in den Mitgliedstaaten und in den teilnehmenden Drittländern *oder* Partnerländern – *oder* in Bezug auf den Bestandteil 3 – in den teilnehmenden ÜLG durchgeführt, und zwar unabhängig davon, ob dieses ÜLG aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt wird.

Geänderter Text

2. Interreg-Programme der Bestandteile 2 und 4, in die Beiträge aus dem EFRE und aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union einfließen, werden mit geteilter Mittelverwaltung in den Mitgliedstaaten und in den teilnehmenden Drittländern, Partnerländern *oder ÜLG oder* – in Bezug auf den Bestandteil 3 – in den teilnehmenden ÜLG durchgeführt, und zwar unabhängig davon, ob dieses ÜLG aus einem oder mehreren Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt wird.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0374 – C8-0229/2018 – 2018/0199(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 11.6.2018
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.7.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Eleni Theocharous 10.8.2018
Prüfung im Ausschuss	8.10.2018
Datum der Annahme	20.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mireille D'Ornano, Enrique Guerrero Salom, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Stelios Kouloglou, Arne Lietz, Linda McAvan, Maurice Ponga, Cristian Dan Preda, Lola Sánchez Caldentey, Elly Schlein, Eleni Theocharous, Mirja Vehkaperä, Joachim Zeller, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Thierry Cornillet, Stefan Gehroid, Bernd Lucke, Adam Szejnfeld
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Ana Miranda

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ALDE	Thierry Cornillet, Mirja Vehkaperä
ECR	Bernd Lucke, Eleni Theocharous
EFDD	Mireille D'Ornano
GUE/NGL	Stelios Kouloglou, Lola Sánchez Caldentey
PPE	Stefan Gehrold, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Maurice Ponga, Cristian Dan Preda, Adam Szejnfeld, Joachim Zeller, Željana Zovko
S&D	Enrique Guerrero Salom, Arne Lietz, Linda McAvan, Elly Schlein
VERTS/ALE	Ana Miranda

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung